

Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: 2016.GEF.790

Bern, 14. September 2018

**Antwort-Tabelle Vernehmlassung: [FDP.Die Liberalen Kanton Bern](#)**

- **Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)**
- **Totalrevision Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an <a href="mailto:info.stellungnahmen@gef.be.ch">info.stellungnahmen@gef.be.ch</a> - bis <b>Donnerstag, 27. September 2018</b>
---------------------	---

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“



**1. Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)**

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	<p>Die FDP.Die Liberalen Kanton Bern bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)/Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) Stellung nehmen zu können und hofft auf Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.</p> <p>Wir begrüßen grundsätzlich die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Neustrukturierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE). Eine wirkungsvolle Asyl- und</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Flüchtlingssozialhilfe und damit eine reibungslose Zusammenarbeit mit dem im Perimeter der Gemeinden zuständigen regionalen Partner werden elementar sein, um die gesteckten Ziele zu erreichen.</p> <p>Aufgrund der jedoch unterschiedlichen Perimeter im Asyl- und Flüchtlingsbereich und bei den BIAS Angeboten sehen wir spezielle Herausforderungen, damit die vorhandenen BIAS-Strukturen genutzt, Doppelspurigkeiten vermieden und die berufliche Integration beim Zuständigkeitswechsel zu den Kommunen nach 5 respektive 7 Jahren nahtlos weitergeführt werden kann. Ziel soll sein, dass sich die Gemeinden respektive die Sozialdienste auf die Übernahme der Dossiers beim Zuständigkeitswechsel organisieren und vorbereiten können. Die FDP. Die Liberalen Kanton Bern empfiehlt deshalb ein regelmässiges Reporting der regionalen Partner zuhanden der Gemeinden resp. Ihrer Sozialdienste.</p>	
<b>Artikel 1</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 2</b>	<p>Im Vortrag zu Artikel 2 Abs. 3 (Seite 12) wird ein Fallbeispiel ausgeführt, wonach die Zuständigkeit vom regionalen Partner zur Gemeinde wechselt, sobald sich die <b>erste</b> Person im gleichen Haushalt 7 Jahre in der Schweiz aufhält. Die Dossierführung wird dadurch wesentlich vereinfacht, das begrüssen wir. Allerdings wird dies für die Gemeinden aus finanzieller Sicht nachteilig sein, weil die restlichen Haushaltsmitglieder bereits vor 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz und demzufolge entsprechend weniger gut integriert, von den Gemeinden integriert werden müssen. Denkbar wäre auch die Möglichkeit, dass der regionale Partner solange zuständig bleibt, bis alle Personen in einem Haushalt 7 Jahre Aufenthalt in der Schweiz haben.</p>	Schaffung einer Ausnahmeklausel, wonach die regionalen Partner in Ausnahmesituationen länger als 7 Jahre zuständig bleiben und Personen länger als 7 Jahre diesem Gesetz unterstehen (bis alle Haushaltsmitglieder 7 Jahre Aufenthalt haben).

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Artikel 3</b>	Es ist, gerade für Personen die länger als 5 respektive 7 Jahre auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sein werden, wichtig, dass die vom Bund finanzierten Integrationsleistungen ausgeschöpft werden, sofern das individuelle Potential zur Integration noch nicht ausgeschöpft ist.	Art.3 Absatz 2 ergänzen: „...des Bundes zu finanzieren.“ <i>Die Bundesbeiträge sind auszuschöpfen, sofern das individuelle Potential zur Integration nicht ausgeschöpft ist.</i>
<b>Artikel 4</b>	Um die Eigenverantwortung wahrnehmen zu können erscheint es uns wichtig, dass (Ehe)Paare den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau akzeptieren. Mit einer gesetzlichen Verankerung könnte diesem Anliegen der nötige Nachdruck verliehen werden.	Neu: Artikel 4, Absatz 2, Bst. e:  die Gleichstellung von Mann und Frau zu akzeptieren.
<b>Artikel 5</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 6</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 7</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 8</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 9</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 10</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 11</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 12</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 13</b>	Die FDP begrüsst, dass Personen im laufenden Asylverfahren zu Integrationsfördermassnahmen verpflichtet werden. Nicht nur die Konsequenzen bei Verweigerung sondern auch bei zeitlich befristetem Abtauchen sind an dieser Stelle zu regeln.	Neu Abs. 2:  Personen im laufenden Asylverfahren, welche sich durch Abtauchen dem Asylverfahren zeitlich befristet entziehen, sind mit einer Kürzung des Grundbedarfs

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
		nach Art 23 zu sanktionieren.
<b>Artikel 14</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 15</b>	Die Problematik des „temporären Abtauchens“ der Betroffenen in die Anonymität soll erwähnt werden. Dieses Verhalten soll Konsequenzen zur Folge haben.	neu Absatz 3  Ein zeitlich befristetes Abtauchen in die Anonymität wird analog Absatz 2 mit einer Kürzung des Grundbedarfs nach Art 23 (nicht 24) sanktioniert.
<b>Artikel 16</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 17</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 18</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 19</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 20</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 21</b>	Die Zuständigkeit und insbesondere auch die Finanzierung im einvernehmlichen Kinderschutz erscheinen uns nicht geklärt. Die Zuständigkeit (Kanton, Gemeinde) für die Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzmandaten müssten unseres Erachtens auch festgelegt oder geklärt werden.	
<b>Artikel 22</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 23</b>	-keine Bemerkungen	
<b>Artikel 24</b>	-keine Bemerkungen	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 25	-keine Bemerkungen	
Artikel 26	-keine Bemerkungen	
Artikel 27	-keine Bemerkungen	
Artikel 28	-keine Bemerkungen	
Artikel 29	-keine Bemerkungen	
Artikel 30	-keine Bemerkungen	
Artikel 31	-keine Bemerkungen	
Artikel 32	-keine Bemerkungen	
Artikel 33	-keine Bemerkungen	
Artikel 34	-keine Bemerkungen	
Artikel 35	Die Mietzinsrichtlinien der einzelnen Gemeinden sind von den regionalen Partnern vor dem Zuständigkeitswechsel einzuhalten.	Ergänzen Abs. 1  „...eigenem Namen abschliessen, <i>sofern die Mietzinsrichtlinien der örtlich zuständigen Sozialdienste eingehalten sind.</i> “
Artikel 36	-keine Bemerkungen	
Artikel 37	-keine Bemerkungen	
Artikel 38	-keine Bemerkungen	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 39	-keine Bemerkungen	
Artikel 40	-ab hier bis Art. 65 keine Bemerkungen mehr	
Artikel 41	-	
Artikel 42	-	
Artikel 43	-	
Artikel 44	-	
Artikel 45	-	
Artikel 46	-	
Artikel 47	-	
Artikel 48	-	
Artikel 49	-	
Artikel 50	-	
Artikel 51	-	
Artikel 52	-	
Artikel 53	-	
Artikel 54	-	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 55	-	
Artikel 56	-	
Artikel 57	-	
Artikel 58	-	
Artikel 59	-	
Artikel 60	-	
Artikel 61	-	
Artikel 62	-	
Artikel 63	-	
Artikel 64	-	
Artikel 65	-	

## 2. Totalrevision Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	Keine Bemerkungen (Art. 1 bis Art. 49)	
Artikel 1		
Artikel 2		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 3		
Artikel 4		
Artikel 5		
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		



Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 35		
Artikel 36		
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		